

Sitzung vom 30. Oktober 2019

969. Anfrage (Nachlasskonkursverfahren)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Franco Albanese, Winterthur, haben am 19. August 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Nachlasskonkursverfahren sind für die involvierten Amtsstellen sehr aufwendig – ihr Anteil an der Summe aller Konkursverfahren scheint zu steigen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen (bitten um tabellarische Aufstellung):

1. Anzahl Konkursverfahren in den vergangenen fünf Kalenderjahren (2014–2018) im Kanton Zürich?
2. Anzahl Nachlasskonkursverfahren in den vergangenen fünf Kalenderjahren (2014–2018) im Kanton Zürich?
3. Wie viele Nachlasskonkursverfahren ergaben in den vergangenen fünf Kalenderjahren (2014–2018) im Kanton Zürich Überschusszahlungen für die ausschlagenden Erben?
4. Wie viele Nachlasskonkursverfahren waren in den vergangenen fünf Kalenderjahren (2014–2018) im Kanton Zürich vorhanden, bei denen das Konkursamt Einmischungen von Erben oder Dritten nach Todes-tag bis Konkursöffnung festgestellt hat?
5. Was war das Verhältnis von Forderungen aus Zusatzleistungen zu den übrigen Forderungen in den vergangenen fünf Kalenderjahren (2014–2018) bei solchen Nachlasskonkursverfahren (Einmischung von Erben oder Dritten)?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Franco Albanese, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

- Gegen eine Erbschaft wird der Konkurs eröffnet, wenn
- alle nächsten gesetzlichen Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben (Art. 573 Abs. 1 ZGB [SR 210], Art. 193 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG [SR 281.1]) oder die Ausschlagung zu vermuten ist (Art. 566 ff. und 193 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG),

- eine Erbschaft, für welche die amtliche Liquidation verlangt oder angeordnet worden ist, sich als überschuldet erweist (Art. 597 ZGB, Art. 193 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG),
- ein Gläubiger oder ein Erbe die konkursamtliche Liquidation verlangt (Art. 193 Abs. 3 SchKG).

In diesen Fällen gelangt die Erbschaft zur Liquidation durch das Konkursamt nach den Regeln des Konkursverfahrens. Zur Anwendung kommen grundsätzlich sämtliche den Konkurs betreffende Bestimmungen des SchKG und seiner Nebenerlasse. Durchgeführt wird ein gewöhnliches Konkursverfahren, an dessen Anfang ebenfalls eine Konkursöffnung steht (Art. 193 Abs. 2 SchKG). Für ihre Verrichtungen erheben die Konkursämter Gebühren gemäss der Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.35).

Auch wenn die Erbschaft infolge Ausschlagung zur konkursamtlichen Liquidation gelangt ist, ist ein allfälliger Aktivenüberschuss nach Verfahrensende gemäss Art. 573 Abs. 2 ZGB den ausschlagenden Erbinnen und Erben herauszugeben. Da die ausschlagenden Erbinnen und Erben mit der Ausschlagung ihre Erbenstellung definitiv verloren haben, handelt es sich beim Herausgabeanspruch nach der Rechtsprechung um einen obligationenrechtlichen Anspruch gegen die ausgeschlagene Erbschaft, ähnlich dem Anspruch einer Vermächtnisnehmerin oder eines Vermächtnisnehmers (BGE 136 V 7, E. 2.2.1.2). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts überweist das Konkursamt den Überschuss (und zuzufolge der Einstellung der Verwertung nicht liquidierte Vermögenswerte) den berechtigten Erbinnen und Erben, damit diese zur Teilung des Überschusses nach der gesetzlichen Erbfolge (Art. 457 ff. ZGB) schreiten können (Urteil des Bundesgerichts 5D_63/2014 vom 25. September 2014, E. 2.2.2).

Zu Frage 1:

Den Rechenschaftsberichten des Obergerichts (vgl. <https://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/rechenschaftsbericht.html>) lässt sich folgende Anzahl erledigter Konkursverfahren für die Jahre 2014 bis 2018 entnehmen:

2014	2015	2016	2017	2018	Total
1817	2047	2011	2060	2109	10044

Zu Frage 2:

Auf Umfrage des Obergerichts bei den einzelnen Notariaten hin wurde folgende Anzahl Nachlasskonkursverfahren für die Jahre 2014 bis 2018 gemeldet:

2014	2015	2016	2017	2018	Total
651	660	706	748	776	3541

Zu Frage 3:

Die Notariate erfassen diese Information nicht in ihrer Geschäftsstatistik, weshalb diese Frage mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden kann.

Zu Frage 4:

Weder die Gerichte noch die Notariate erfassen diese Information in ihren Geschäftsstatistiken, weshalb diese Frage mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden kann.

Die Einmischung von Erbinnen und Erben oder Dritten ist dafür massgebend, ob eine Ausschlagungserklärung durch das Gericht überhaupt anerkannt wird (Art. 570 f. ZGB). Von besonderen Fällen abgesehen, ist eine solche Einmischung durch das Konkursamt nicht ohne Weiteres feststellbar. In Bezug auf die Aufnahme allfälliger Rückforderungsansprüche im Inventar ist schliesslich anzumerken, dass die Notariate den Forderungsgrund in jedem Einzelfall gesondert erfassen und keine vorgegebene Auswahl in einem Formular besteht.

Zu Frage 5:

Da die Notariate den Forderungsgrund, wie erwähnt, in jedem Einzelfall gesondert erfassen, kann auch diese Frage nicht mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli